

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt

Bildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen gemäß § 71 und 73 NKomVG

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG liegt es im Ermessen des Rates, welche Ausschüsse er aus seiner Mitte bilden will.

Neben diesen freiwillig gebildeten Gremien sind gem. § 73 NKomVG Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften einzurichten. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nicht anderes ergibt.

Die Besetzung erfolgt gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Allerdings kann durch einen einstimmigen Ratsbeschluss gem. § 71 Abs. 10 NKomVG von diesem Verfahren abgewichen werden und z. B. eine Besetzung nach dem Höchstzahlverfahren von d`Hondt vorgenommen werden.

Gem. § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die in einem Ausschuß kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Ausschuß zu entsenden. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Der entsprechende Ausschuss des Rates wird durch diese Mitglieder erweitert. Die Erklärung, daß ein Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 NKomVG in Anspruch genommen wird, ist gegenüber der /dem Ratsvorsitzenden abzugeben.

Nach § 110 Nds. Schulgesetz ist für die Stadt Helmstedt die Bildung eines Schulausschusses vorgeschrieben. Ihm gehören neben den Ratsmitgliedern mindestens je ein(e) stimmberechtigte(r) Vertreter(in) der Lehrkräfte und der Eltern an. Die genaue Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist vom Rat zu bestimmen.

Daneben besteht gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 05.02.1993 die Verpflichtung, für kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt, einen Jugendausschuss einzurichten. Allerdings ist es ausreichend, einen Ratsausschuß zu bilden, der den Jugendbereich mit abdeckt. Der Ausschuß nach § 13 Abs. 2 AGKJHG hat nicht die besonderen Rechte eines Jugendhilfeausschusses gem. § 71 KJHG, sondern bleibt ein Ratsausschuß gem. § 71 NKomVG und kann Entscheidungen des Rates lediglich vorbereiten. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zu beachten ist folgendes:

a) die dem Ausschuss angehörenden beratenden Mitglieder sind auf Vorschlag der „in der Gemeinde wirkenden freien Träger“ hinzuzuwählen. Je ein beratendes Mitglied sollte dabei aus den Aufgabenbereichen „Jugendarbeit“ und „Kindertagesbetreuung“ kommen.

b) die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

Gemäß § 140 NKomVG ist für den Eigenbetrieb der AEH ein Werksausschuss zu bilden. Diesem gehören nach der aktuellen Betriebssatzung neben 6 Ratsmitgliedern auch 2 Mitarbeitervertreter des Eigenbetriebes sowie ein dritter Mitarbeitervertreter, der nicht Bediensteter des Eigenbetriebes ist, an. Da es sich beim AEH um einen Eigenbetrieb im Sinne des § 136 Abs. 3 NKomVG handelt, kann der Rat in einer Betriebssatzung auch regeln, ob bei der Zusammensetzung des Werksausschusses der § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz angewendet werden soll. Die vorgenannte gesetzliche Bestimmung besagt, dass die Zahl der hinzutretenden Mitarbeitervertreter/innen die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgeschrieben ist, beträgt. Dies bedeutet, dass für einen Werksausschuss mit 8 Ratsmitgliedern 4 Mitarbeitervertreter/innen bestimmt werden müssten.

Auf Wunsch einer Mehrheit der Ratsmitglieder wurde seitens der Verwaltung die Zulässigkeit einer Zusammenlegung von Pflicht- mit Fakultativausschüssen schon zur letzten Wahlperiode geprüft. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen bei der Landesregierung sprechen keine rechtlichen Gründe gegen die Betrauung eines gesetzlichen Ausschusses mit Aufgaben eines fakultativen Ausschusses. Dabei ist jedoch vor allem dann, wenn nicht alle dem sondergesetzlichen Ausschuss neben den Ratsmitgliedern angehörenden Mitglieder zugleich auch als andere Personen i.S. von § 71 Abs. 7 NKomVG für die Behandlung der weiteren Aufgaben berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, dass der Ausschuss die Tagesordnungspunkte in der jeweils richtigen Zusammensetzung berät.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Regelungen und unter Beachtung der neuesten geltenden Fassung des NKomVG wird die Bildung folgender Ausschüsse vorgeschlagen:

1. Ausschuss für Finanzmanagement (FA)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innenstadt und Stadtentwicklung (AWTIS)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

3. Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur (ASEK)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

4. Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales (AJFSS)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Vertreter nach sondergesetzlichen Vorschriften in der vergangenen Wahlperiode:

- 2 Lehrervertreter(innen) mit Stimmrecht (für schulische Angelegenheiten)
- 2 Elternvertreter(innen) mit Stimmrecht (für schulische Angelegenheiten)

Anmerkung:

Die Vorschriften des Schulgesetzes erfordern nur mindestens je eine(n) Lehrer(in)- und eine(n) Elternvertreter(in).

5. Bau- und Umweltausschuss (BUA)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

6. Werksausschuss (WA)

Zusammensetzung:

- 8 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- drei betriebsangehörige Mitarbeitervertreter(innen)
- ein(e) nicht betriebsangehörige(r) Mitarbeitervertreter(in)
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

7. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO)

Zusammensetzung:

- 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
- Ratsmitglieder als beratendes Mitglied gem. § 71 Abs. 4 NKomVG
- höchstens ein Drittel beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die Bildung folgender Ratsausschüsse, bestehend aus jeweils 9 bzw. 8 stimmberechtigten Ratsmitgliedern, den noch zu bestimmenden beratenden Ratsmitgliedern nach § 71 Abs. 4 NKomVG und den unten aufgeführten Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 bzw. § 73 NKomVG:

- 1. Ausschuss für Finanzmanagement (FA) (9 Ratsmitglieder)**
- 2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innenstadt und Stadtentwicklung (AWTIS) (9 Ratsmitglieder)**
- 3. Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur (ASEK) (9 Ratsmitglieder)**
- 4. Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales (AJFSS) (9 Ratsmitglieder)**
- 5. Bau- und Umweltausschuss (BUA) (9 Ratsmitglieder)**
- 6. Werksausschuss (WA) (8 Ratsmitglieder + 4 Arbeitnehmervertreter)**
- 7. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO) (9 Ratsmitglieder)**

b) Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG werden folgende beratenden Mitglieder in die Fachausschüsse berufen:

1. Ausschuss für Finanzmanagement (FA) _____ 0 beratende Mitglieder

2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innenstadt und Stadtentwicklung (AWKT)

2 beratende Mitglieder*

* (Vorsitzende/r von helmstedt aktuell/ stadtmkt e.V.)

* (Vorsitzende/r der Bürgerinitiative Alt Helmstedt e.V.)

3. Ausschuss für Sport, Ehrenamt und Kultur (ASEK) _____ 2 beratende Mitglieder*

* (Vertreter/in der ARGE der Helmstedter Sportvereine)

* (Vorsitzender des Fördervereins Waldbad Birkerteich)

4. Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales (AJFSS) 2 beratende Mitglieder*

* (Vertreter/ in der Helmstedter Kindertagesstätten)

* (Vorsitzende/r der AG der freien Wohlfahrtsverbände)

5. Bau- und Umweltausschuss (BUA) 1 beratendes Mitglied*

* (Sprecher/in des Arbeitskreises AGENDA 21)

6. Werksausschuss (WA) 0 beratende Mitglieder

7. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO) 2 beratende Mitglieder*

* (Stadtbrandmeister/in von Helmstedt)

* (Dienststellenleiter/in des Polizeikommissariats Helmstedt)

c) Gem. § 73 NKomVG i. V. m. § 110 NSchG werden in den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales folgende beratende Mitglieder für schulische Angelegenheiten berufen:

- 2 Lehrervertreter(innen) mit Stimmrecht

- 2 Elternvertreter(innen) mit Stimmrecht

d) Gem. § 140 NKomVG i.V.m. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes AEH werden in den Werksausschuß

- **drei** betriebsangehörige Mitarbeitervertreter

- ein nicht betriebsangehöriger Mitarbeitervertreter

entsandt.

i.V.
(Junglas)